

Satzung des Instituts für Weiterbildung e.V.
an der Fakultät für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

§ 1

Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Institut für Weiterbildung e.V.
an der Fakultät für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, sowie die Förderung der Bildung.

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg durch
 - a) die Durchführung und die Unterstützung bei der Durchführung von Weiterbildungsangeboten der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg,
 - b) die modellhafte Entwicklung, probeweise Durchführung und Auswertung von weiterbildenden Veranstaltungen,
2. die Förderung des Qualifikationserhaltes bzw. der Weiterqualifikation von Hochschulabsolventen/innen bzw. anderweitig qualifizierter Personen durch die Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung für den entsprechenden Personenkreis.
3. die Erprobung und Pflege anderer geeigneter Formen des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis.

(2) Der Verein soll die Ergebnisse seiner Tätigkeit in der Form von Arbeitsberichten einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen.

(3) Der Verein nimmt seine Aufgaben im Einvernehmen mit der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität wahr.

§ 3

Finanzierung der Vereinsaufgaben

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht

1. aus Spenden
2. aus Einnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen entsprechend dem Vereinszweck,

3. aus Mitteln Dritter zur Finanzierung von Vorhaben entsprechend dem Vereinszweck,
4. aus den Erträgen des Vereinsvermögens,
5. aus den Beiträgen der Mitglieder,
6. durch die Aufnahme von Darlehen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen angehören.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit sechswöchiger Frist erklärt werden. Auf die Einhaltung der Frist kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder wenn es sich mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr im Rückstand befindet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4,
 2. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen
 4. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 5. Festsetzung der Höhe des Betrages, bis zu der der Verein Darlehen aufnehmen darf,
 6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen,
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einem anderen Mitglied die Leitung übertragen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Anträge und Anfragen an den Vorstand sind eine Woche vorher in schriftlicher Form einzureichen.
- (4) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es
 1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangen,
 2. mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung und eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dies gilt nicht für Ergänzungs- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/ von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
 1. dem/ der Vorsitzenden,
 2. dem Dekan/der Dekanin der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg oder einer von ihm/ ihr benannten Person als stellvertretendem Vorsitzenden/ stellvertretender Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
 4. bis zu zwei weiteren Mitgliedern
- (2) Über die Zahl der weiteren Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 4 entscheidet die Mitgliederversammlung
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr
- (5) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/ der Schatzmeister/ in. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (6) Der/ die Schatzmeister/ in ist als besondere/ r Vertreter/ in des Vereins gem. § 30 BGB berechtigt, den Verein in laufenden Geschäften allein nach außen zu vertreten und Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 5.000,-- Euro für den Verein einzugeben.
- (7) Der/ die Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder nach Lage der Geschäfte unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er/ sie zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen zu laden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde. Er trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
- (9) Die Wirksamkeit eines Vorstandbeschlusses wird nicht dadurch berührt, dass die Einladung mündlich oder fernmündlich erfolgt ist.
- (10) In unaufschiebbaren Fällen können Vorstandbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 10

Geschäftsführer/ Geschäftsführerin

- (1) Der Vorstand kann eine/ einen hauptamtlichen Geschäftsführerin/ Geschäftsführer für die Dauer von fünf Jahren bestellen, wenn es der Umfang der Vereinstätigkeit erforderlich macht. Die erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Die Geschäftsführer/ innen führen die Beschlüsse des Vorstandes aus. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der/ die Geschäftsführer/ in leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er/ Sie ist als besondere Vertreter/ in des Vereins berechtigt, Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 5.000,-- Euro für den Verein einzugeben.

§ 11
Organisatorische Untergliederung, Mitarbeiter/ innen

Der Verein kann zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter/ innen beschäftigen. Die Mitarbeiter/ innen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12
Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Erweiterte Vollmacht des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vom 20.02.97 vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt oder das Finanzamt für Körperschaften zur Erlangung der Gemeinnützigkeit für erforderlich hält.